Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn),
Universitätsstraße 1,
Louis Lösche,
Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
in Alt-Leipzig, incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Einzelne Nrn. 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.,
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 141. Donnerstag den 21. Mai 1891. 85. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die Versteigerung bezw. der Verkauf eingesandter oder eingelieferter Lebensmittel seitens der Verkaufsvermittler in der städtischen Markthalle soll in Posten vor sich gehen, deren Mindestmenge bis auf Weiteres folgendermaßen festgestellt worden ist.

Fleisch, frisches, geräuchertes oder gesalzenes — nicht unter 5 kg.

Wild, Dam- und Rothwild, Rehe, Wildschweine in ganzen Thieren; mindestens 10 Stück Hasen, 5 kg Rennthierfleisch.

Wildgeflügel, je 5 Stück Fasanen, Haselhühner, Birkhühner, Bekassinen, Wildenten, Schneehühner; — 10 Stück Rebhühner; — je 1 Schnepfe, Auerhahn; — 3 Dtzd. Krammetsvögel.

Zahmes Geflügel, lebend: 5 Stück Gänse, Enten, Hühner; — 5 Paar Tauben.

Zahmes Geflügel, geschlachtet: 5 Stück Gänse, Enten, Hühner, Kapaunen, Truthähne; — 5 Paar Tauben.

Fische, lebende: 5 kg.

do. frische in Eispackung: 1 Stück Lachs und Stör; — 5 kg Lachs-, Bach-, Meerforellen, Sterlett, Steinbutte, Seezunge, Rothzunge, Kleiße, Heilbutten, Cabljau, Maränen, Haffzander, Russ. Zander, Hechte, Schleie, Barsche, Bleie, Aland, Rappe, Quappen, Karpfen, Aale ɔc. — 10 kg Schollen, Flundern, Schellfische, Dorsche, 10 Stück Makrelen; — 1 Kiste schwedische Heringe; — 5 Wal pommersche Heringe.

do. geräucherte: 1 Seite Lachs; — Bücklinge, Flundern in Originalpackung bezw. nicht unter 100 Stück; — 5 Kisten Sprotten; — 5 Stiegen Dorsche; — 4 kg Aale; 5 kg Stör.

do. marinirte: 5 Fäßchen Heringe, Rollmöpse, russ. Sardinen; — 1 Schock Neunaugen.

Fische, gesalzene: 1 Tonne Heringe; 1 Anker Sardellen.

Schalthiere: 5 kg Hummern und Garneelen (Krabben); 1 Schock große, 3 Schock kleinere Krebse; Originalpackung Muscheln; Austern nicht unter 100 Stück.

Butter: in Originalpackung oder mindestens 10 kg.

Eier: in Originalpackung oder mindestens 3 Schock.

Käse: in ganzen Laiben und Broden: echt Holländer, Roquefort, Strachino di Milano Stilton, bayerischer Emmenthaler, inländischer Schweizerkäse, rheinischer Holländer, Danziger Niederungskäse, Thamer, Tilsiter, Schachtelkäse; echter Emmenthaler in ¼ Laiben; 3 kg Kräuterkäse; 10 Stück Camembert, Brie; 1 Kistchen Gervais, Liptauer, Mainzer Handkäse, Thüringer Weiß-, Limburger- und Sahnenkäse ɔc.; 1 Kiste mindestens 15 kg Thüringer Kümmelkäse, 1 Kiste Limburger und Romadour; 1 Korb Neufchateller.

Gemüse: Einheimische Kartoffeln 250 kg, ausländische in Originalpackung; 50 kg Zwiebeln, ferner Kohlrüben, Mohrrüben, Wasserrüben, Kürbis, Melonen, Weiß- und Rothkohl in Originalpackung oder mindestens 25 kg; 10 kg: rothe Salat- und Teltower Rüben, Spargel (oder Originalpackung), Knoblauch, Perlzwiebeln, Schalotten; ¼ Schock: Meerrettig, Sellerie, Petersilie, Porree, Gurken, Rettig, Wirsingkohl, Kohlrabi; 1 Schock Bunde: Radieschen; 50 l (oder Originalpackung): Bohnen, Grünkohl, Rosenkohl, Spinat, Schoten, Blumenkohl; 30 Stück Kopfsalat, Endiviensalat; 20 l: Feldsalat, 15 Bund Rhabarber; 5 Stück Artischocken, 10 kg Schwarzwurzel.

Obst: Erstlinge in Originalpackung oder nicht unter 3 kg; ferner in Originalpackung oder in 50 l Aepfel, Birnen, frische Preißelbeeren; 25 kg: Kirschen, Weintrauben; 25 l Heidel-, Stachel-, Johannis-, Himbeeren, Mirabellen, Maronen, Nüsse; 10 l inländ. Pfirsiche, Erdbeeren, Aprikosen, Reineclauden; ferner in Originalpackung: ausländ. Pfirsiche, Quitten, Apfelsinen, Citronen, Datteln, Feigen, Prünellen (sonst nicht unter 5 kg).

Eingemachte Feld- und Baumfrüchte: in Originalfässern (Pflaumenmus nicht unter 25 kg); **Backobst**: 25 kg; Conserven von Gemüse: 10 kg.

Außerdem ist bestimmt worden:

1) Die **ortsübliche** Besichtigung der zu versteigernden Waaren ist den Kauflustigen vor Beginn der angezeigten Versteigerung gestattet; hierbei dürfen Kisten und Körbe oder Säcke nicht durchwühlt oder ausgepackt werden.

2) Der Verkaufsvermittler darf die **Waarenposten** mit einer Mindestforderung einsetzen und dieselbe nur dann zurückziehen, wenn sich kein Käufer dazu findet.

3) Auf Antrag der Verkaufsvermittler und nach jedesmaliger Genehmigung der Markthallen-Inspection, welche darüber Anzeige an den Rath zu erstatten hat, sind an verschiedenen Tagen und Stunden auch Versteigerungen für geringere als vorstehend bestimmte Mengen zulässig.

4) Die Versteigerung eines **Waarenpostens** beginnt durch Ausruf unter möglichst genauer Bezeichnung der Menge oder des Gewichts und der Qualität der Waare.

5) Der Zuschlag erfolgt nach dreimaligem Aufruf des Höchstgebots. Bei Doppelgeboten entscheidet der Verkaufsvermittler oder dessen Vertreter.

6) Dem **Meistbietenden** ist sofort eine Notiz zu übergeben, welche den Namen des Verkaufsvermittlers, das Datum, die Nummer des Postens, die Bezeichnung der Waare nach Art und Menge und den Preis enthält.

7) Der **Meistbietende** bleibt für sein **Gebot verhaftet** und hat den Betrag für die gekaufte Waare oder eine nach Ansicht des Verkaufsvermittlers genügende Anzahlung sofort zu erlegen. Im Weigerungsfalle muß der gekaufte Waarenposten für Rechnung und Gefahr des Käufers aufs Neue versteigert werden. Der Letztere haftet alsdann für etwaigen Mindererlös unter Verzicht auf etwaigen Mehrerlös.

8) Die Abnahme der Waare hat innerhalb zwei Stunden nach beendeter Versteigerung stattzufinden; andernfalls wird dieselbe für Rechnung und Gefahr des Käufers gelagert, bezw. verkauft.

9) **Käufer haben keinerlei Gebühren zu zahlen.**

10) Beanstandungen sind nur zulässig wegen erheblicher Abweichungen zwischen der angegebenen und der vorgefundenen Menge und Stückzahl und wenn sie bei der Uebernahme oder unmittelbar nach derselben angebracht werden. Im Streitfalle entscheidet die Inspection der Markthalle.

11) Wer die Auction durch Lärmen, Streit oder Zwischenrufe stört, wird durch die Aufsichtsbeamten aus dem Versteigerungslocal entfernt.

Leipzig, den 14. Mai 1891.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Lindner.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Bestimmungen in den §§. 35 und 37 des Gesetzes vom 1. December 1864, die Ausübung der Jagd betr., haben wir die Forstbeamten angewiesen, Diejenigen, welche ihre Hunde auf städtischem Jagdgebiete, **einschließlich des Rosenthales**, revieren lassen, zur Anzeige zu bringen, unbeaufsichtigte und im Aufsuchen oder Verfolgen des Wildes begriffene Hunde aber zu tödten.

Wir sprechen hierbei die Erwartung aus, daß die Eigenthümer von Hunden in ihrem eigenen Interesse diese Anordnung nicht unbeachtet lassen und dadurch zur Schonung des alle Besucher der städtischen Waldungen erfreuenden, neuerer Zeit sehr zurückgegangenen Rehstandes mit beitragen werden.

Leipzig, den 19. Mai 1891.

Der Rath der Stadt Leipzig.
D. 2156. Dr. Georgi. Ass. L.

Bekanntmachung,
betreffend die Zulassung von Verkaufsvermittlern in der städtischen Markthalle.

Indem wir nachstehend die Bedingungen für die Zulassung von Verkaufsvermittlern in der am 27. dieses Monats zu eröffnenden städtischen Markthalle bekannt geben, bemerken wir über die Stellung und Thätigkeit der Verkaufsvermittler noch Folgendes:

Die Aufgabe derselben soll hauptsächlich darin bestehen, daß sie im Auftrage und für Rechnung von Producenten und Händlern, welche den hiesigen Lebensmittelmarkt beschicken, Waaren in der Markthalle in größeren Posten freihändig oder im Wege der Versteigerung verkaufen.

Die Verkaufsvermittler sind von uns zum Betriebe der erwähnten Vermittlungsgeschäfte in der Markthalle ermächtigt, aber weder vereidigt noch überhaupt städtische Beamte.

Ihr Geschäftsbetrieb ist an die erwähnten Bedingungen und die sonstigen etwa noch zu erlassenden Vorschriften gebunden.

Die in §. 1 unter a der Bedingungen bezeichnete Caution dient in erster Linie zu Sicherstellung der Miethsansprüche der Stadt.

Bis auf Weiteres sind nur **zwei** Verkaufsvermittler zugelassen und zwar die Herren

John Schellong und **Bruno von Hanstein.**

Dieselben benutzen zu ihren Geschäften die ihnen miethweise überlassenen Comptoirs und Lagerräume in der Markthalle.

Leipzig, am 17. Mai 1891.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Lindner.

Bedingungen
für die
Zulassung der städtischen Verkaufsvermittler
für den
Großhandel in der städtischen Markthalle zu Leipzig
(nur verbindlich zwischen der Stadtgemeinde Leipzig einerseits und den Verkaufsvermittlern andererseits).

Als städtische Verkaufsvermittler für den Großhandel der Markthalle werden Personen in beschränkter Zahl unter folgenden Bedingungen zugelassen.

§. 1.

Der Verkaufsvermittler verpflichtet sich:

a. eine Caution von 10 000 ℳ bei der Depositencasse des Raths der Stadt Leipzig zu hinterlegen, welche zur Sicherheit für die pünctliche Erfüllung der seitens des Verkaufsvermittlers der Stadtgemeinde gegenüber eingegangenen Verpflichtungen haftet. Sofern die Stadtgemeinde wegen ihrer Ansprüche befriedigt ist, kann dieselbe, wenn sie es für angemessen erachtet, Ansprüchen Dritter aus dieser Caution Genüge leisten;

b. für die Ueberlassung der zum Geschäftsbetriebe erforderlichen Räume einen Miethbetrag laut besonderen Vertrages zu zahlen;

c. auf Verlangen ½% Provision des buchmäßig ermittelten Umsatzes, deren Leistung bis auf Weiteres nicht gefordert wird, jedoch für später vorbehalten bleibt, zu zahlen;

d. kaufmännische Bücher zu führen und jederzeit die von der Verwaltung verlangte wahrheitsgetreue Auskunft, unter Vorlegung der Bücher und Correspondenz, zu geben;

e. die an ihn zum Verkauf eingehenden Waaren ohne Verzug in Empfang zu nehmen und auf ihre Qualität zu prüfen;

f. den Einsender unter allen Umständen umgehend vom Eingang und Befund zu benachrichtigen;

g. den Verkauf möglichst schnell zu bewirken und unmittelbar nach demselben die Sendung mit dem Einsender abzurechnen und zu begleichen;

h. keinen Detailverkauf in den Geschäftsräumen der Verkaufsvermittler zu betreiben;

i. das Maximum der Verkaufsprovisionssätze der Verwaltung mitzutheilen und außer denselben keine Gebühren irgend welcher Art (außer baaren Auslagen), weder vom Verkäufer noch vom Käufer, zu erheben, es sei denn, daß er mit dem betreffenden Committenten in dieser Beziehung ein besonderes Abkommen getroffen hätte;

k. alle Verordnungen und Anordnungen der Behörden und der Verwaltung der Markthalle zu befolgen;

l. für peinlichste Sauberkeit in den Geschäftsräumen zu sorgen;

m. bei der Auswahl und der Annahme des Arbeiterpersonals mit der nöthigen Vorsicht zu Werke zu gehen;

n. der Verwaltung gewissenhaft die erzielten Preise für die Verwerthung im amtlichen Marktberichte anzugeben;

o. keine von den amtlichen Marktpreisnotirungen abweichenden Berichte zu veröffentlichen;

p. sich nur des Titels: „Städtischer Verkaufsvermittler" ohne jeden weiteren Zusatz zu bedienen.

§. 2.

Den städtischen Verkaufsvermittlern ist gestattet, in den ihnen überwiesenen Geschäftsräumen die ihnen zum Verkauf übersandten oder eingelieferten Lebensmittel in Engrosposten zu versteigern, deren Minimalmengen die Markthallen-Inspection feststellt und veröffentlicht.

Ferner wird bestimmt:

a. in benachbarten Versteigerungsständen dürfen nicht gleichzeitig zwei Versteigerungen stattfinden. Die Inhaber haben sich daher über die Auctionszeit vor der Bekanntmachung der Auction zu einigen, oder, wo die Einigung nicht stattfand, die Entscheidung der Inspection der Markthalle einzuholen;

b. die Versteigerungen sind in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt zu machen. Der Beginn ist durch ein Glockenzeichen anzuzeigen;

c. die usancemäßige Besichtigung der Waare ist den Kauflustigen vor Beginn der angezeigten Versteigerung gestattet;

d. über die Versteigerung ist von dem Verkaufsvermittler ein Buch zu führen, aus welchem Name und Wohnort des Eigenthümers der versteigerten Waare, Tag ihres Eingangs, Gattung und Menge der Post, Stunde der Versteigerung, der erzielte Preis und Namen und Wohnung des Käufers zu ersehen ist;

e. der Verkaufsvermittler darf die Waarenposten mit einer Mindestforderung einsetzen und dieselben nur dann zurückziehen, wenn sich kein Käufer dazu findet;

f. die Versteigerung eines Waarenpostens beginnt durch Ausruf unter möglichst genauer Bezeichnung der Menge oder des Gewichts und der Qualität der Waare;

g. der Zuschlag erfolgt nach dreimaligem Aufruf des Höchstgebots. Bei Doppelgeboten entscheidet der Verkaufsvermittler oder dessen Vertreter;

h. dem Meistbietenden ist sofort eine Notiz zu übergeben, welche den Namen des Verkaufsvermittlers, das Datum, die Nummer des Postens, die Bezeichnung der Waare nach Art und Menge und den Preis enthält;

i. falls der Meistbietende die gekaufte Waare nicht pünctlich abnimmt, oder nicht genügende Anzahlung erlegt, ist der Verkaufsvermittler berechtigt, die Waare für Rechnung und Gefahr des Käufers aufs Neue zu versteigern, und haftet der Letztere für etwaigen Mindererlös unter Verzicht auf etwaigen Mehrerlös.

Die Abnahme der Waare hat innerhalb zwei Stunden nach beendeter Versteigerung stattzufinden; andernfalls wird dieselbe für Rechnung und Gefahr des Käufers gelagert, beziehungsweise verkauft.

k. Reclamationen sind nur bezüglich **erheblicher** Differenzen in der etwa angegebenen Menge und Stückzahl und dem Befunde zulässig und können nur berücksichtigt werden, wenn sie entweder bei der Uebernahme oder unmittelbar nach derselben angebracht werden. Im Streitfalle entscheidet die Inspection der Markthalle;

l. wer die Versteigerung durch Lärmen, Streit oder Zwischenrufe stört, wird durch die Aufsichtsbeamten aus dem Versteigerungslocal entfernt;

m. diese Vorschriften sind für alle städtischen Verkaufsvermittler verbindlich. Ihre Verletzung berechtigt die Markthallenverwaltung, die Versteigerungen dem Betreffenden zu untersagen.

§. 3.

Der Verkaufsvermittler darf außerhalb der Markthalle Geschäfte nicht machen, darf auch an einem am Platze bestehenden Handelsgeschäfte als Inhaber oder Mitinhaber oder Angestellter nicht betheiligt sein.

§. 4.

Die ad 1a erwähnte Caution wird in Werthpapieren hinterlegt, über deren Zulässigkeit der Rath der Stadt Leipzig zu entscheiden hat. Falls der Verkaufsvermittler seinen durch den Vertrag und durch diese demselben beigefügten Bedingungen gegen die Stadtgemeinde übernommenen Zahlungsverpflichtungen nicht pünctlich nachkommt, so ist der Rath der Stadt Leipzig befugt, ohne Weiteres den Betrag aus der Caution zu entnehmen, bezw. Effecten in Höhe der Forderung durch einen Makler zum Tagescours versilbern zu lassen. In jedem Falle hat der Verkaufsvermittler die angegriffene Caution innerhalb 8 Tagen nach erhaltener Aufforderung wieder auf die Höhe von 10 000 ℳ zu ergänzen.

Die Caution wird erst drei Monate nach etwaigem Ausscheiden des Verkaufsvermittlers an denselben zurückgezahlt, falls bis dahin keine Ansprüche an dieselbe geltend gemacht worden sind.

§. 5.

Eine Verletzung dieser Verpflichtungen berechtigt den Rath der Stadt Leipzig, jederzeit den Geschäftsbetrieb zu untersagen und die Geschäftsräume einzuziehen.

Auch steht dem Rathe der Stadt Leipzig frei, sofern nach dessen pflichtmäßigem Ermessen der Geschäftsbetrieb eines Verkaufsvermittlers der Entwickelung des Markthallenverkehrs schädigend entgegenwirkt, die Einstellung seines Geschäftsbetriebs und die Rückgewähr der Geschäftsräume mit 4 Wochen Frist zu fordern.

§. 6.

Diese vorstehenden Zulassungsbedingungen **treten am Tage der** Eröffnung der Markthalle in Kraft.

Etwaige Abänderungen bleiben **vorbehalten.**

Bekanntmachung.

Die Leuchtkraft des städtischen Leuchtgases **betrug in der Zeit** vom 11. bis 18 Mai d. J. im Argandbrenner bei 2,5 Millimeter Druck und 150 Litern stündlichem Consum das 18,8fache der Leuchtkraft der deutschen Normalkerze von 50 Millimeter Flammenhöhe.

Das specifische Gewicht stellt sich im Mittel auf 0,451.

Leipzig, am 19. Mai 1891.

Des Raths Deputation zu den Gasanstalten.

Unbekannter Leichnam.

Am 17. dieses Monats, früh ½5 Uhr, ist im Flutheanal in der Nähe der Kreuzbrücke der Leichnam einer unbekannten Mannsperson aufgefunden worden.

Wir bitten um schleunige Mittheilung aller Wahrnehmungen, welche zur Ermittelung der Persönlichkeit des Verstorbenen, dessen Beschreibung hierunter ersichtlich ist, dienen können.

Leipzig, den 19. Mai 1891.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
In Stellvertretung:
IV. 2845. Dr. Schmid. Eignitz.

Personenbeschreibung.

Alter: ca. 30 Jahre. Statur: kräftig, 165 cm. Haare: dunkelblond. Nase: dick. Zähne: gut. Bart: rothblonder Schnurrbart. Besondere Kennzeichen: **der linke Zeigefinger fehlt zur Hälfte.** Kleidung und sonstige bei dem Leichnam vorgefundene Effecten:

1) Ein Taillenrock, braun und schwarz gestreift.
2) Eine Weste, grau mit bunten Blumen.
3) Eine Hose, dunkelgrau mit braunen Streifen.
4) Ein Paar kalbslederne Zugstiefel.
5) Ein weißleinenes Hemd.
6) Ein Vorhemd mit Stehkragen.
7) Ein blauer, weißgestreifter Shlips.
8) Ein Paar graugestreifte Gummi-Hosenträger.
9) Ein Paar grauwollene Strümpfe.
10) Ein weißes Taschentuch, gez. E. Z. 1.
11) Ein Paar weißleinene Manschetten.
12) Ein Kamm, Bürste, Taschenmesser.
13) Eine Uhrkette.
14) Ein Paar Manschettenknöpfe (Perlmutter).
15) Ein Geldstück (2 Neu-Groschen).
16) Eine Shlipsnadel.
17) Ein kleiner Schlüssel.

Die päpstliche Encyklika über die sociale Frage.

Aus der telegraphischen Inhaltsangabe der Encyklika über die sociale Frage ergiebt sich klar und deutlich, daß auch nach der Auffassung des Papstes die Hauptaufgaben bei Lösung der socialen Frage dem Staate zufallen. Er verlangt im Gegentheil die Mitarbeit des Staates zur Erfüllung der Pflichten, welche der Kirche den Arbeitern gegenüber obliegen. Der Staat soll dafür Sorge tragen, daß in den Werkstätten die Religion beachtet werde, daß in denselben Reinheit der Sitten herrsche und gegenseitige Gerechtigkeit obwalte, daß die Moralität durch die Verwendung von Arbeitern beiderlei Geschlechts nicht geschädigt, daß die Arbeiter nicht über Gebühr angestrengt werden und daß die Arbeit nicht gesundheitsschädlich oder dem Geschlecht des Arbeiters nicht angepaßt sei. Alle diese Pflichten des Staates gegen die Arbeiter sind längst vor der Veröffentlichung der päpstlichen Encyklika anerkannt worden und haben bereits in Deutschland in der Novelle zur Gewerbeordnung Ausdruck gefunden. Auch was über die Sonntagsruhe, über die Beilegung von Streitigkeiten durch gemischte Collegien, über Arbeiter-Vereine, Arbeiter-Versicherungen, Patronate und Syndicate gesagt ist, enthält nichts Neues, was nicht schon gesetzlich geregelt oder wenigstens für eine solche Regelung in Aussicht genommen wäre; es bleibt also für die Kirche nur wenig übrig, um die Lösung der socialen Frage herbeizuführen. Die Encyklika kommt trotzdem zu dem Schlusse, daß nur die Religion das Uebel gründlich heilen könne, und daß demgemäß Bischöfe und Klerus die Nächstenliebe als Grundlage aller Tugenden lehren und in größtem Umfange üben mögen.

Alle weitläufigen Auseinandersetzungen der Encyklika haben also keinen anderen Zweck, als die Grundlehre der christlichen Religion, daß die Nächstenliebe alle menschlichen Handlungen bestimmen müsse, von Neuem zum Bewußtsein Aller zu bringen. Das ist sehr schön und gut, aber das ist ja gerade das Wesen des Socialismus, daß er die Nächstenliebe aufhebt und an ihre Stelle den unmöglichen Zustand der Gleichheit aller Menschen setzen will. Der Socialismus stellt es zwar als den Triumph der Selbstlosigkeit hin, wenn an Stelle des einzelnen Menschen mit seinen Wünschen und Hoffnungen, seinem Streben und der Anspannung aller Kräfte die Gesammtheit tritt, welche für Alle gleicher Weise sorgt, aber das ist nicht das Ziel der Nächstenliebe, sondern der höchste Egoismus, welcher dem in stumpfer Gleichgiltigkeit und ohne jede Bethätigung seiner natürlichen Anlagen und Fähigkeiten dahin dämmernden Wesen von menschlicher Gestalt das gleiche Recht zugestehen will, wie dem thatkräftigen, auf Entfaltung aller seiner guten Triebe bedachten Menschen. Leben ist Streben, wer nicht mehr strebt, lebt nicht mehr, und nur in der Verschiedenheit der äußeren Lebensstellung ist der Antrieb zur Entwickelung aller im Menschen schlummernden Kräfte gegeben. Man weise jedem Menschen die Möglichkeit eines behaglichen Daseins ohne eigene Anstrengung nach, und er wird nur noch der Schatten dessen sein, was er ohne diese Aussicht wäre. Das Schlimmste an dieser Art des Daseins ist es aber, daß auch dem von der Natur mit außerordentlichen Gaben beglückten Sterblichen keine Gelegenheit gegeben ist, sich hervorzuthun, sich zur Geltung zu bringen und seine Gaben der Gesammtheit nutzbar zu machen.

Schließlich ist es doch der Neid der Leistungsunfähigen, der Ungeschickten und Unverständigen gegen die von der Natur bevorzugten Menschen, welcher der socialistischen Agitation die Grundlage gewährt. Es ist der Wunsch, sich mühelos in den Besitz aller der Annehmlichkeiten des Lebens zu setzen, welche der strebsame, tüchtige, talentvolle und thatkräftige Mensch zu erwerben in der Lage ist im Gegensatz zu dem, welcher aller dieser Vorzüge entbehrt. Man spricht immer von dem Gegensatz, in welchem Capital und Arbeit stehen, und doch ist dieser Gegensatz nur künstlich und theoretisch vorhanden. Das Capital ist das Ergebniß der Arbeit, nicht derjenigen Arbeit, welche im Laufe des Tages durch Verwendung einer gewissen Stundenzahl zu mechanischen Verrichtungen geleistet wird, sondern durch Anspannung der geistigen Kraft. Es kommt ja auch häufig genug vor, daß durch glückliche Umstände, welche von menschlicher Berechnung unabhängig sind, die Lage vieler Menschen ohne ihr Verdienst und eigene Arbeit verbessert und auf eine ungeahnte Höhe gebracht wird. Aber ist nicht das Streben aller Derer, welche auf einen Lotteriegewinn hoffen, genau derselben Art? Wollen sie nicht auch mühelos in die Classe der Besitzenden eingereiht werden?

Allerdings ist der Socialismus unter der Herrschaft wahrer Religiosität unmöglich, aber die Religiosität ist Sache des Herzens, der menschlichen Empfindung, sie läßt sich nicht künstlich erzeugen, und selbst wenn Kirche und Schule während der Zeit der Schulpflicht einen Zwang ausüben, so ist dadurch kein wirklicher Erfolg, sondern nur ein Scheinerfolg erreicht. Der Hauptsitz der Religiosität ist nicht die Schule oder die Kirche, sondern die Familie. Diese Religiosität wird nicht durch Sonntagsruhe oder durch Bethätigung der Nächstenliebe durch Geistliche und Laien befördert, sondern nur durch den Geist, welcher die Zeitperiode beherrscht. „Noth lehrt beten" ist ein alter wahrer Satz. So lange der Socialismus sich fühlt und seine Schwingen ausbreitet, so lange ist keine Noth vorhanden, nur der Uebermuth kann Forderungen stellen wie die der allgemeinen Gleichheit, innerhalb deren auch der unfähige Müßiggänger, von der Gesammtheit getragen, sein gutes Auskommen findet. Die Kirche hat das Mittel zur Dämpfung dieses Uebermuthes noch nicht gefunden und wird es auch nicht finden, denn solche Uebel können nicht durch Liebe, sondern nur durch rücksichtslose Gewalt geheilt werden.

Haben denn die Socialisten gegen die bestehenden staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen etwa Brausepulver und Rettigbonbons als Heilmittel in Bereitschaft? Sie gehen sehr radical zu Werke, sie wollen das Privateigenthum und das Erbrecht abschaffen. Der Papst sagt dazu: Das Recht des Privateigenthums und das Erbrecht sind göttliche Rechte und die Grundlage des Eigenthums bildet die Arbeit. Das ist vielleicht der werthvollste Satz der Encyklika, denn in der That ist die Grundlage des Eigenthums die Arbeit. „Was du ererbt von deinen Vätern hast, erwirb es, um es zu besitzen", sagt der Dichter. Der ererbte Besitz geht meist verloren, wenn er nicht durch eigene Arbeit gestärkt und erweitert wird, auch Millionen zerfließen in Nichts, wenn Der, welcher sie zu verwalten hat, nur verbraucht, aber nichts schafft.

Die Kirche ist ein wichtiges Glied in der Reihe der menschlichen Einrichtungen, sie hat die Aufgabe, die Nichtigkeit aller menschlichen Voraussicht und Erfindsamkeit gegenüber der göttlichen Allmacht im Bewußtsein der Menschen lebendig zu erhalten, dagegen ist es eine Verkennung der thatsächlichen Verhältnisse, wenn sich die Kirche die alleinige Fähigkeit anmaßt, die sociale Frage zu lösen. Diese Frage greift tief in alle menschlichen Verhältnisse ein, und ihre Lösung ist weniger Herzens- als Verstandessache. Auf der einen Seite ist die Berücksichtigung der veränderten Herstellung der Bedürfnißartikel, auf der andern die Abwehr gegen Zumuthungen erforderlich, welche aus der Veränderung der wirthschaftlichen Verhältnisse das Recht der mechanischen Arbeit auf Anpassung der Staats- und Gesellschaftsordnung an ihre Interessen herleiten. Die Arbeiter sind nur ein Glied in der großen Kette der menschlichen Verhältnisse, sie haben sich dem Ganzen anzubequemen, nicht umgekehrt. *

Leipzig, 21. Mai.

* Zu dem Düsseldorfer Aufenthalte des Kaisers Wilhelm II. erhält die „Freisinnige Zeitung" von dort nachträglich folgende Mittheilung: „Es waren dem Kaiser mehrere Exemplare des Gedichtes vom Grafen Westarp in den Wagen geworfen worden. Das Gedicht schließt bekanntlich mit der Aufforderung, der Kaiser möge zu Bismarck gehen, ihm die Hand reichen und ihn um Entschuldigung bitten wegen der Gewährung seines Abschiedsgesuches. Dieses Vorkommniß soll den Kaiser sehr verstimmt haben. In der That sei das besonders ernste Verhalten des Kaisers während seiner Anwesenheit in Düsseldorf viel aufgefallen." Die „Freisinnige Zeitung" hat schon so viel zusammengelogen, daß wir glauben, daß auch das Vorstehende erfunden ist.

* In Bestätigung der Nachricht, daß der Minister der öffentlichen Arbeiten v. Maybach zwar seinen Wunsch zum Rücktritt zu erkennen gegeben habe, jedoch noch einige Zeit auf seinem Posten zu verweilen gedenke, hört die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" von vertrauenswerther Seite, das Rücktrittsgesuch sei nunmehr jedoch mit dem Vorbehalte genehmigt worden, daß der aus dem Amte scheidende Minister sein Ressort vor dem Landtage noch in den dasselbe betreffenden Angelegenheiten vertritt.

SLUB
Wir führen Wissen.